

Die gesetzlichen Grundlagen

Musterbauordnung (MBO)

In Deutschland liegt das Bauordnungsrecht in der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Alle Länder haben dementsprechend eigene Bauordnungen erlassen, deren Vorschriften zu den Rettungswegen aber weitgehend einheitlich sind und sich an der MBO orientieren. Im Folgenden wird daher auf die MBO Bezug genommen.

§ 14 der MBO definiert die Schutzziele für den Brandschutz in baulichen Anlagen, wonach u.a. die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sein müssen (der Begriff beinhaltet auch die Selbstrettung / Flucht). Außerdem muss der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt werden. Aufgrund dieser Schutzdefinition stellen die Bau-

ordnungen Anforderungen an die Anzahl und Beschaffenheit der Wege aus einem Gebäude ins Freie, eben die Rettungswege. Gleichzeitig stellen sichere Ausgänge auch sichere Zugänge dar, die die Feuerwehr für wirksame Löscharbeiten braucht. Die Anforderungen an die Rettungswege bez. Anzahl und Art werden in § 33 der MBO festgelegt.

Die baulichen Vorschriften zu den Rettungswegen (auf welche Weise der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt werden muss) finden sich in den §§ 34 - 38 MBO, gemeinsam mit weiteren Anforderungen an Treppen, Treppenräume, Ausgänge, Flure, Fenster, Türen und Umwehrungen (den Bauteilen also, die Teil eines Rettungsweges sein können).

Die Benutzung von Rettungszeichen wird in der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (BGV A8) geregelt:

Besonders beachtet werden muß beim Anbringen der Öffnungselemente (Drücker o. ä.), dass sie sich nicht höher als 105 cm über dem Boden befinden, damit auch Kinder, Rollstuhlfahrer o. ä. diese problemlos bedienen können.

Sie müssen außerdem leichtgängig sein und sollten auf keinen Fall durch Plombendrähte etc. in ihrer Bedienbarkeit eingeschränkt sein. Als Türgriffe dürfen ausschließlich nur sogenannte U-Form-Drücker verwendet werden. Sie verhindern, dass Flüchtende an einem in den Fluchtweg hineinragenden Beschlag hängen bleiben.

§ 10 BGV A8:

Rettungszeichen haben entweder eine quadratische oder rechteckige Form.

Sicherheitszeichen müssen jederzeit deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht werden. Bei unzureichender natürlicher Beleuchtung am Anbringungsort der Sicherheitszeichen muss die Erkennbarkeit durch künstliche Beleuchtung der Sicherheitszeichen sichergestellt werden. Mit langnachleuchtenden Schildern soll gewährleistet werden, dass bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung die Notausgänge als solche erkennbar bleiben.

Notausgangs- und Panikverschlüsse gemäß DIN EN 179 / 1125

Seit dem 01.04.2003 liegen nach einer entsprechenden Koexistenzphase die harmonisierten Europeanormen DIN EN 179 und DIN EN 1125 vor. Diese Normen wurden in die Bauregelliste B des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) eingetragen und somit ab 27.02.2004 im Deutschen Baurecht verankert.

Die Deutsche Bauaufsicht vertritt die Ansicht, dass europäische Normen nur den Handel und nicht die Verwendung regeln und existierende nationale Regelungen auf die DIN EN 179 / 1125 keinen Bezug nehmen. Insofern wird seitens der Bauaufsicht an die Fluchtwege nur die Forde-

rung gestellt, dass diese "leicht und in voller Breite zu öffnen sein müssen". Aus diesem Grund wurden die Normen DIN EN 179 / 1125 wieder aus der Bauregelliste Teil B (Ausgabe 2006/1) gestrichen.

Dies bedeutet, dass Hersteller von Verschlüssen (Schlösser, Panikstangen etc.) für Rettungswege weiterhin Produkte in den Verkehr bringen dürfen, die nicht den EN-Normen entsprechen. Empfehlenswert ist in vielen Fällen der Einsatz von Produkten, die gemäß DIN EN 179 / 1125 geprüft sind, da sie dem neuesten Stand der Technik entsprechen.